

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

29. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Dezember 1976	Nummer 138
--------------	--	------------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
71341	29. 10. 1976	RdErl. d. Innenministers Vorschriften für die Lieferung und die Nutzung der topographischen Landeskartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen (KartLieferErl. NW) . . . . .	2468

**I.**  
**Vorschriften**  
**für die Lieferung und die Nutzung**  
**der topographischen Landeskartenwerke**  
**des Landes Nordrhein-Westfalen**  
**(KartLieferErl. NW)**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 10. 1976 –  
 I D 3 – 6816

**I. Allgemeines**

- 1 Herausgabe und Veröffentlichung der topographischen Landeskartenwerke
- 2 Einteilung der topographischen Landeskartenwerke
- 3 Andere amtliche Kartenwerke
- 4 Information der Kartenbenutzer, Werbung
- 5 Verkaufspreise

**II. Kartenvertrieb**

- 6 Beteiligte Stellen
- 7 Kartenlieferungen durch das Landesvermessungsamt
- 8 Kartenlieferungen durch das Katasteramt
- 9 Preisermäßigungen
- 10 Abgabe von Belegstücken
- 11 Abgabe in gesetzlich geregelten Fällen und für den Dienstgebrauch

**III. Auftragsarbeiten auf der Grundlage der topographischen Landeskartenwerke**

- 12 Herstellung von thematischen Karten durch das Landesvermessungsamt
- 13 Andere kartographische und reproduktionstechnische Arbeiten
- 14 Auftragsabwicklung

**IV. Einräumung von Nutzungsrechten**

- 15 Allgemeines
- 16 Genehmigungsverfahren
- 17 Genehmigungsbehörden
- 18 Nutzungsentgelte
- 19 Sonderregelungen für Landesbehörden und Einrichtungen des Landes
- 20 Sonderregelungen für Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden

**V. Absatzstatistik**

- 21 Jahresbericht

**VI. Druckschriften**

- 22 Allgemeines
- 23 Bekanntmachung und Vertrieb

**VII. Ausstellung von Rechnungen**

- 24 Abrundung der Endbeträge

Für die Lieferung und die Nutzung der topographischen Landeskartenwerke werden mit Wirkung vom 1. Januar 1977 folgende Vorschriften erlassen:

**I. Allgemeines**

**1 Herausgabe und Veröffentlichung der topographischen Landeskartenwerke**

1.1 Die topographischen Landeskartenwerke werden vom Landesvermessungsamt herausgegeben und als Ergebnisse der Landesvermessung veröffentlicht.

**2 Einteilung der topographischen Landeskartenwerke**

2.1 (1) Die topographischen Landeskartenwerke (§ 5 Abs. 3 Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NW – vom 11. Juli 1972 – GV. NW. S. 193/SCV. NW. 7134 –) werden eingeteilt in:

- a) Hauptkartenwerke,
- b) Sonderkarten,
- c) historische Karten.

(2) Ein Kartenwerk besteht aus mehreren Kartenblättern.

2.2 (1) Die Hauptkartenwerke im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – 3. DVOzVermKatG NW – vom 19. August 1974 (GV. NW. S. 882/SGV. NW. 7134) sind:

- a) die Deutsche Grundkarte 1:5000 (DGK 5),
- b) die Topographische Karte 1:25000 (TK 25),
- c) die Topographische Karte 1:50000 (TK 50),
- d) die Topographische Karte 1:100000 (TK 100).

(2) Die Hauptkartenwerke werden in verschiedenen Ausgaben, die aus dem Kartenverzeichnis (Nr. 4.1) ersichtlich sind, herausgegeben.

(3) Die Deutsche Grundkarte 1:5000 bildet zusammen mit ihren Vorstufen sowie den Ausgaben Luftbildkarte (DGK 5 L) und Bodenkarte auf der Grundlage der Bodenschätzung (DGK 5 Bo) das „Deutsche Grundkartenwerk 1:5000“.

2.3 Sonderkarten sind aus den Hauptkartenwerken oder aus anderen amtlichen Kartenwerken für besondere Aufgaben und Zwecke abgeleitete Karten, die in den Kartenvertrieb übernommen werden.

**2.4 Historische Karten sind**

- a) Ausgaben der Hauptkartenwerke oder der Sonderkarten mit älterem Fortführungsstand und
  - b) Kartenblätter älterer, nicht mehr weitergeföhrter Kartenwerke,
- die bei Bedarf vom Landesvermessungsamt herausgegeben werden.

**3 Andere amtliche Kartenwerke**

3.1 Die amtlichen Kartenwerke normalen Blattschnitts in den Maßstabsverhältnissen 1:200000 und kleiner werden nach Artikel 2 des Abkommens über Maßnahmen auf dem Gebiet des amtlichen Landkartenwesens vom 31. März 1963 (Bek. d. BMI v. 20. 12. 1963/GMBI. 1964 S. 12) vom Institut für Angewandte Geodäsie bearbeitet und herausgegeben.

**4 Information der Kartenbenutzer, Werbung**

4.1 (1) Das Landesvermessungsamt gibt eine Übersicht (Kartenverzeichnis) über alle herausgegebenen Kartenblätter der topographischen Landeskartenwerke sowie deren Lieferbedingungen, Bezugsquellen und Verkaufspreise heraus.

(2) Das Kartenverzeichnis wird an Interessenten kostenfrei abgegeben.

4.2 Neu erschienene oder neu aufgelegte Kartenblätter werden in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke nach dem Muster der Anlage 1 bekanntgemacht.

4.3 Das Landesvermessungsamt stellt den Kreisen und kreisfreien Städten als Katasterbehörden (Katasteramt) sowie den Kartenvertriebsstellen Informations- und Werbematerial – insbesondere Kartenverzeichnisse (Nr. 4.1) – zur Verfügung. Es informiert die Kartenvertriebsstellen regelmäßig über Neuerscheinungen und Neuauflagen, ausgenommen über diejenigen des Deutschen Grundkartenwerks 1:5000.

4.4 Für Werbezwecke kann das Landesvermessungsamt in angemessenem Umfang einzelne Kartenblätter kostenfrei abgeben. Diese Blätter müssen mit dem Aufdruck „Werbeexemplar“ versehen sein.

**5 Verkaufspreise**

5.1 (1) Die Verkaufspreise für Kartenblätter der Hauptkartenwerke werden vom Innenminister festgesetzt und im Ministerialblatt bekanntgemacht.

- (2) Die Verkaufspreise für Sonderkarten und historische Karten werden in Anlehnung an die Preise für die Hauptkartenwerke vom Landesvermessungsamt festgesetzt und bekanntgemacht (vgl. Nrn. 4.1 und 4.2).
- (3) Die festgesetzten Verkaufspreise gelten auch, wenn anstelle von Drucken andere Vervielfältigungsstücke (z. B. Lichtpausen) abgegeben werden.
- 5.2 Für den buchhändlerischen Vertrieb gelten die festgesetzten Verkaufspreise als unverbindliche Preisempfehlungen; für den behördlichen Vertrieb sind sie Festpreise.

## II. Kartenvertrieb

### 6 Beteiligte Stellen

- 6.1 Die topographischen Landeskartenwerke werden vertrieben
- durch das Landesvermessungsamt und durch die Katasterämter (behördlicher Vertrieb),
  - durch die Kartenvertriebsstellen, den Landkarten- und Buchhandel sowie durch andere Wiederverkäufer (buchhändlerischer Vertrieb).
- 6.2 Kartenvertriebsstellen sind im Landkartenhandel besonders erfahrene Buchgroßhandlungen oder Verlage, die nach Bedarf vom Landesvermessungsamt in freier Ver einbarung bestellt werden. Voraussetzung für die Bestellung ist, daß die Kartenvertriebsstelle
- laufend größere Kartenmengen abnimmt,
  - schwerpunktartig für die topographischen Landeskartenwerke wirkt und
  - die Wiederverkäufer ständig über Neuerscheinungen und Neuauflagen unterrichtet.

### 7 Kartenlieferungen durch das Landesvermessungsamt

- 7.1 (1) Das Landesvermessungsamt vertreibt alle Kartenblätter der topographischen Landeskartenwerke. Für die Kartenblätter des Deutschen Grundkartenwerks 1:5000 gilt dies jedoch nur, wenn es sich um größere Bestellungen handelt, die mehrere Katasteramtsbezirke berühren. Andere, das Deutsche Grundkartenwerk 1:5000 betreffende Bestellungen gibt das Landesvermessungsamt im allgemeinen an das zuständige Katasteramt weiter.
- (2) Das Landesvermessungsamt beliefert die Katasterämter und die Kartenvertriebsstellen. Es kann darüber hinaus auch Kartenblätter an Wiederverkäufer und Endverbraucher abgeben.
- 7.2 (1) Das Landesvermessungsamt liefert an das Katasteramt für den Kartenvertrieb nach Nummer 8.1
- die Kartenblätter des Deutschen Grundkartenwerks 1:5000 in der gesamten Druckauflage abzüglich der vom Landesvermessungsamt abzugebenden Belegstücke und
  - die Blätter der übrigen topographischen Landeskartenwerke auf Bestellung.
- (2) Das Katasteramt erstattet dem Landesvermessungsamt für die nach Absatz 1 gelieferten Karten
- 20 v. H. des Verkaufspreises je Druck des Deutschen Grundkartenwerks 1:5000,
  - 50 v. H. des Verkaufspreises je Druck der übrigen topographischen Landeskartenwerke.
- (3) Die Katasterämter rechnen zum 30. November jeden Jahres einmal mit dem Landesvermessungsamt ab.
- 7.3 (1) Von Kartenblättern der Hauptkartenwerke 1:25000 bis 1:100000, die zum Bearbeitungsgebiet von Landesvermessungsämtern angrenzender Bundesländer gehören und Teile des Landesgebietes von Nordrhein-Westfalen enthalten (Grenzblätter), kann das Landesvermessungsamt geringe Stückzahlen abgeben. Größere Bestellungen von Grenzblättern werden an das zuständige Landesvermessungsamt weitergeleitet.
- (2) Für die Lieferung von Grenzblättern der Topographischen Karte 1:25000 und der Topographischen Karte 1:50000 an das Katasteramt ist nur das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen zuständig.

- 7.4 Kartenlieferungen des Landesvermessungsamtes werden ausschließlich nach den „Allgemeinen Lieferbedingungen des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen“ (Anlage 2) ausgeführt.

- 7.5 Das Landesvermessungsamt kann den Katasterämtern und den Kartenvertriebsstellen auf Antrag Kartenblätter der topographischen Landeskartenwerke 1:25000 und kleiner, die in fortgeführter Auflage erschienen sind, gegen die gleiche Anzahl neuer Blätter umtauschen.

### 8 Kartenlieferungen durch das Katasteramt

- 8.1 (1) Das Katasteramt vertreibt die Kartenblätter des Deutschen Grundkartenwerks 1:5000, der Topographischen Karte 1:25000, der Topographischen Karte 1:50000 und der aus diesen Kartenwerken abgeleiteten Sonderkarten sowie die als Drucke herausgegebenen historischen Karten, soweit die Kartenblätter den Katasteramtsbezirk ganz oder teilweise darstellen.
- (2) Das Katasteramt liefert die Kartenblätter des Deutschen Grundkartenwerks 1:5000 unmittelbar an Kartenvertriebsstellen, Wiederverkäufer oder Endverbraucher. Ist das Landesvermessungsamt zuständig (Nr. 7.1 Abs. 1 Satz 2), gibt das Katasteramt die Bestellung an diese Behörde weiter.
- (3) Die Kartenblätter der Topographischen Karte 1:25000, der Topographischen Karte 1:50000 und der aus diesen Kartenwerken abgeleiteten Sonderkarten sowie die historischen Karten liefert das Katasteramt nur an Endverbraucher.
- (4) Sofern Kartenblätter des Deutschen Grundkartenwerks 1:5000 beim Landesvermessungsamt oder beim Regierungspräsidenten zur Bearbeitung vorliegen, sollen Bestellungen an diese Behörden zur Erledigung abgegeben werden.
- 8.2 (1) Das Katasteramt stellt bei Bedarf selbst Lichtpausen der bei ihm geführten Folien des Deutschen Grundkartenwerks 1:5000 her. Dies gilt auch für Vergrößerungen, Verkleinerungen und Zusammensetzungen aus Blättern dieses Kartenwerks, die von Amts wegen als Folien geführt werden.
- (2) Die Verkaufspreise für Vervielfältigungsstücke nach Absatz 1 Satz 2 sind aus dem Verhältnis der Nutzkartenfläche des Vervielfältigungsstückes zur Blatteinheitsfläche eines Grundkartenblattes normalen Blattschnitts auf der Grundlage der für das Deutsche Grundkartenwerk 1:5000 festgesetzten Verkaufspreise abzuleiten (Definitionen vgl. Anlage 7). Mindestens ist jedoch der halbe Verkaufspreis für ein Grundkartenblatt normalen Blattschnitts in Rechnung zu stellen.

### 9 Preisermäßigungen

- 9.1 Die Kartenvertriebsstellen (Nr. 6.2) erhalten unabhängig von der Anzahl der abgenommenen Kartenblätter eine Preisermäßigung (Vertriebsstellenrabatt) von 60 v. H. der festgesetzten Verkaufspreise. Im Vertriebsstellenrabatt sind die Preisermäßigungen nach den Nummern 9.2 und 9.3 bereits enthalten.
- 9.2 Wiederverkäufer erhalten beim unmittelbaren Bezug von Karten durch das Landesvermessungsamt oder durch das Katasteramt, auch bei Lieferung verschiedener Kartenblätter, folgende Preisermäßigungen (Wiederverkäuferrabatte) auf die festgesetzten Verkaufspreise:
- |                                     |                             |
|-------------------------------------|-----------------------------|
| 30 v. H. bei gleichzeitiger Abnahme | von 1 bis 9 Blättern,       |
| 40 v. H. bei gleichzeitiger Abnahme | von 10 bis 199 Blättern,    |
| 50 v. H. bei gleichzeitiger Abnahme | von 200 bis 499 Blättern,   |
| 55 v. H. bei gleichzeitiger Abnahme | von 500 bis 999 Blättern,   |
| 60 v. H. bei gleichzeitiger Abnahme | von 1000 und mehr Blättern. |

9.3 Endverbraucher erhalten beim unmittelbaren Bezug von Karten durch das Landesvermessungsamt oder durch das Katasteramt, auch bei Lieferung verschiedener Kartenblätter, folgende Preismäßigungen (allgemeine Mengenrabatte) auf die festgesetzten Verkaufspreise:

20. v. H. bei gleichzeitiger Abnahme  
von 10 bis 199 Blättern,  
30. v. H. bei gleichzeitiger Abnahme  
von 200 und mehr Blättern.

9.4 Für einige historische Karten kann keine Preismäßigung eingeräumt werden. Auf diese Karten wird im Kartenverzeichnis (Nr. 4.1) besonders hingewiesen.

9.5 In Ausnahmefällen kann das Landesvermessungsamt im Einvernehmen mit dem Innenminister von den Nummern 9.1 bis 9.4 abweichende Regelungen treffen.

## 10 Abgabe von Belegstücken

10.1 Das Landesvermessungsamt gibt von den topographischen Landeskartenwerken Belegstücke (Pflichtexemplare) kostenfrei nach besonderer Weisung des Innenministers ab.

10.2 Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden die Belegstücke gesammelt und jährlich zweimal ausgeliefert, sofern aus besonderen Gründen nicht eine frühere Abgabe erforderlich ist.

10.3 Arbeitsblätter und im Lichtpausverfahren hergestellte Blätter des Deutschen Grundkartenwerks 1:5000 fallen nicht unter die Abgabepflicht.

## 11 Abgabe in gesetzlich geregelten Fällen und für den Dienstgebrauch

11.1 Sind Kartenblätter der topographischen Landeskartenwerke durch das Landesvermessungsamt, die Regierungspräsidenten (Dezernat für Landesvermessung und Liegenschaftskataster) oder die Katasterämter aufgrund gesetzlicher Bestimmungen an Dritte abzugeben, so richtet sich das hierfür zu erhebende Entgelt nach den jeweils in diesen Vorschriften enthaltenen Regelungen. Gleichermaßen gilt, wenn derartige Kartenlieferungen durch besonderen Erlass des Innenministers angeordnet werden.

11.2 Das Landesvermessungsamt gibt auf schriftlichen Antrag Kartenblätter der topographischen Landeskartenwerke, die zur Erledigung von Aufgaben im Vermessungs- und Katasterdienst benötigt werden, an den Innenminister (Gruppe Vermessungswesen) und die Regierungspräsidenten (Dezernat für Landesvermessung und Liegenschaftskataster) kostenfrei ab. Kartenanforderungen dieser Art sind auf das dienstlich notwendige Ausmaß zu beschränken. In eiligen Fällen können die Karten auch aufgrund telefonischer Bestellung mit anschließender schriftlicher Bestätigung ausgeliefert werden.

11.3 Das Landesvermessungsamt gibt bei berechtigtem Interesse Arbeitsstandsübersichten kostenfrei ab.

11.4 Das Katasteramt gibt Kartenblätter der topographischen Landeskartenwerke (Drucke, Lichtpausen) an andere Abteilungen der eigenen Behörde nur dann kostenfrei ab, wenn diese Karten für Zwecke des inneren Dienstes benötigt werden und Kosten hierfür Dritten nicht zur Last zu legen sind.

## III. Auftragsarbeiten auf der Grundlage der topographischen Landeskartenwerke

### 12 Herstellung von thematischen Karten durch das Landesvermessungsamt

12.1 Das Landesvermessungsamt kann im Auftrage Dritter thematische Karten auf der Grundlage der topographischen Landeskartenwerke herstellen.

12.2 (1) Bei Anträgen nach Nummer 12.1 ist zunächst zu prüfen, ob für die Karte ein breites Interesse besteht und ein angemessener Absatz zu erwarten ist. Liegen diese Voraussetzungen vor, so soll die Karte in Zusammenarbeit mit dem Antragsteller vom Landesvermessungsamt

als Sonderkarte (Nr. 2.3) herausgegeben und in den Kartenvertrieb übernommen werden. Die vom Antragsteller gewünschte Kartenmenge wird als Teilaflage unter Gewährung der Preismäßigung nach Nummer 9 geliefert.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Herausgabe einer Sonderkarte nicht vor, so werden dem Auftraggeber die Herstellungskosten der thematischen Karte nach den „Vorschriften für die Kostenberechnung von kartographischen, reproduktions- und drucktechnischen sowie Luftbildarbeiten des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen (Kostenvorschriften für kartentechnische Arbeiten)“ in Rechnung gestellt. Zusätzlich wird das Nutzungsentgelt nach Nummer 18 erhoben. Für Landesbehörden und Einrichtungen des Landes sowie für Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden gelten Sonderregelungen (Nr. 19 und 20).

12.3 Herausgeber einer nach Nummer 12.2 Abs. 2 bearbeiteten thematischen Karte ist der Auftraggeber, wenn der thematische gegenüber dem topographischen Karteninhalt überwiegt. Neben dem Herausgeber ist auf der Karte anzugeben, wer die kartographische Bearbeitung und den Druck der Karte ausgeführt hat und welche Kartengrundlage benutzt wurde.

### 13 Andere kartographische und reproductionstechnische Arbeiten

13.1 Andere kartographische und reproductionstechnische Arbeiten, die das Landesvermessungsamt, der Regierungspräsident oder das Katasteramt im Auftrage Dritter zum Zwecke der Umarbeitung oder Vervielfältigung der topographischen Landeskartenwerke ausführt, sind nach den Kostenvorschriften für kartentechnische Arbeiten abzurechnen.

## 14 Auftragsabwicklung

14.1 Auftragsarbeiten auf der Grundlage der topographischen Landeskartenwerke sind ausnahmslos unmittelbar mit dem Auftraggeber abzuwickeln.

14.2 (1) Vor der Ausführung der Auftragsarbeiten ist ein befristeter Kostenvoranschlag aufzustellen.

(2) Mit der Ausführung der Auftragsarbeiten darf im allgemeinen erst begonnen werden, wenn sich der Auftraggeber schriftlich verpflichtet hat, die veranschlagten Kosten zu übernehmen. Können die Kosten der Arbeiten, z.B. bei kartographischen Entwurfssarbeiten, zunächst nur geschätzt werden, so sind sie als unverbindlich zu bezeichnen. Angemessene Kostenvorschüsse können gefordert werden.

(3) Im Ausnahmefall kann bei eiligen Aufträgen von Behörden im Einvernehmen mit dem Auftraggeber von einer vorherigen Mitteilung des Kostenvoranschlags abgesehen werden.

## IV. Einräumung von Nutzungsrechten

### 15 Allgemeines

15.1 (1) Die topographischen Landeskartenwerke sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht des Landes wird vom Landesvermessungsamt wahrgenommen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 der 3. DVOzVermKatG NW).

(2) Für die Verwertung der topographischen Landeskartenwerke (Vervielfältigung, Umarbeitung) sind das Landesvermessungsamt, die Regierungspräsidenten (Dezernat für Landesvermessung und Liegenschaftskataster) und die Katasterämter nach Maßgabe dieses Runderlasses zuständig.

(3) Andere Stellen dürfen Blätter oder Teile von Blättern der topographischen Landeskartenwerke nur mit Genehmigung im Rahmen eines einfachen Nutzungsrechts vervielfältigen oder umarbeiten. Vervielfältigungen oder Umarbeitungen zum persönlichen oder sonstigen eigenen Gebrauch (§§ 53 und 54 Urheberrechtsgesetz) sind ohne Genehmigung zulässig.

- 15.2 Das einfache Nutzungsrecht an den topographischen Landeskartenwerken kann auf schriftlichen Antrag gegen Entgelt eingeräumt werden. Es wird im allgemeinen als eingeschränktes Recht zur Vervielfältigung vergeben. Die Einschränkung bezieht sich dabei auf den im Antrag genau zu bezeichnenden Verwendungszweck und – soweit die Vervielfältigung im Druckverfahren geschieht – auch auf die Anzahl der Vervielfältigungsstücke (Auflagenhöhe).
- 15.3 (1) Das einfache Nutzungsrecht darf nur eingeräumt werden, wenn der Antragsteller bei der Vervielfältigung im **Lichtpausverfahren** die in der Anlage 3a), bei der Vervielfältigung im **Druckverfahren** die in der Anlage 3b) aufgeführten Bedingungen schriftlich anerkennt.
- (2) Dem Lichtpausverfahren oder dem Druckverfahren sind andere Vervielfältigungsverfahren gleichzustellen, mit denen hinsichtlich Qualität und Wirtschaftlichkeit entsprechende Ergebnisse erzielt werden.
- 15.4 Vereinbarungen, die wesentlich von den Regelungen der Nummern 15.2 und 15.3 abweichen sollen, bedürfen der Genehmigung des Innenministers. Dies gilt insbesondere dann, wenn die finanzielle Gegenleistung für die Genehmigung zur Vervielfältigung von Blättern der topographischen Landeskartenwerke abweichend von den Nummern 18 bis 20 geregelt werden soll.

Anlage 3a  
Anlage 3b

## 16 Genehmigungsverfahren

- 16.1 Das einfache Nutzungsrecht ist bei der zuständigen Genehmigungsbehörde (Nr. 17) unter Angabe des Verwendungszwecks, bei Vervielfältigungsrechten im Druckverfahren auch unter Angabe der vorgesehenen Auflagenhöhe, schriftlich zu beantragen.
- 16.2 (1) Nach Anerkennung der Bedingungen durch den Antragsteller (Nr. 15.3 Abs. 1) und Genehmigung des Antrags übersendet die Genehmigungsbehörde dem Antragsteller die für die Ausübung des Nutzungsrechts notwendigen Unterlagen (Nutzungsunterlagen) und zieht das Nutzungsentgelt (Nr. 18) sowie die Herstellungskosten ein. Der Schriftverkehr mit dem Antragsteller richtet sich nach den Mustern der Anlagen 4 und 5.
- (2) Für den Versand der Nutzungsunterlagen durch das Landesvermessungsamt gelten die „Allgemeinen Lieferbedingungen des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen“ (Anlage 2).
- 16.3 Die Nutzungsunterlagen sind, soweit möglich, bereits von der Genehmigungsbehörde mit dem Genehmigungsvermerk und der Angabe über die Kartengrundlage zu versehen (vgl. Nr. 4 der Anlagen 3a und 3b).
- 16.4 (1) Über die erteilten Nutzungsrechte führt die Genehmigungsbehörde einen Nachweis nach dem Muster der Anlage 6. Die laufende Nummer dieses Nachweises ist die Kontrollnummer des Genehmigungsvermerks. Anhand des Nachweises überwacht die Genehmigungsbehörde die Einhaltung der Bedingungen durch den Inhaber des Nutzungsrechts.
- (2) Bei grobfaulässigen oder vorsätzlichen Verstößen gegen die anerkannten Bedingungen kann das erteilte Nutzungsrecht widerrufen werden. In diesem Falle sind die dem Inhaber des Nutzungsrechts überlassenen Nutzungsunterlagen umgehend einzuziehen. Die Kostenpflicht bleibt unberührt. Ersatzansprüche von Belang sind nur insoweit geltend zu machen, als der damit verbundene Aufwand im Verhältnis zum angerichteten Schaden vertretbar erscheint.

Anlagen 4 und 5  
Anlage 2

Anlagen 3a u. 3b  
Anlage 6

## 17 Genehmigungsbehörden

- 17.1 Genehmigungsbehörde für die Einräumung des einfachen Nutzungsrechts zur Vervielfältigung im **Druckverfahren** ist das Landesvermessungsamt.
- 17.2 Genehmigungsbehörde für die Einräumung des einfachen Nutzungsrechts zur Vervielfältigung im **Lichtpausverfahren** ist
- a) das **Landesvermessungsamt** für
- die topographischen Landeskartenwerke der Maßstäbe 1:25 000 und kleiner,

- die Ausgabe Luftbildkarte der Deutschen Grundkarte 1:5000 und daraus abgeleitete Sonderkarten,
  - die übrigen Ausgaben des Deutschen Grundkartenwerks 1:5000, wenn sich der Antrag auf ein Gebiet bezieht, das wesentlich über einen Katasteramtsbezirk hinausgeht;
- b) das **Katasteramt** für das Deutsche Grundkartenwerk 1:5000, soweit nicht nach Buchstabe a) das Landesvermessungsamt zuständig ist.

- 17.3 (1) Das Katasteramt stellt für die Abwicklung von Anträgen nach Nummer 17.2 Buchst. b) die Nutzungsunterlagen einschließlich der dazu erforderlichen Vergrößerungen, Verkleinerungen und Zusammensetzungen selbst her. Sofern seine technische Ausstattung hierfür nicht ausreicht oder die betreffenden Kartenblätter beim Landesvermessungsamt zur Bearbeitung vorliegen, kann es die technische Bearbeitung des Antrags vom Landesvermessungsamt gegen Erstattung der Herstellungskosten ausführen lassen. Die Zuständigkeit des Katasteramts für die Einräumung des einfachen Nutzungsrechts sowie für die Kostenabrechnung mit dem Antragsteller bleibt unberührt.
- (2) Die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß, wenn Kartenblätter des Deutschen Grundkartenwerks 1:5000 beim Regierungspräsidenten zur Bearbeitung vorliegen.

## 18 Nutzungsentgelte

- 18.1 Für die Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts erhebt die Genehmigungsbehörde vom Nutzungsrechtsnehmer ein Nutzungsentgelt. Zusätzlich sind die Kosten für die Herstellung der Nutzungsunterlagen (einschließlich der Materialkosten) nach den Kostenvorschriften für kartentechnische Arbeiten zu entrichten. Für Landesbehörden und Einrichtungen des Landes sowie für Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden gelten Sonderregelungen (Nr. 19 und 20).
- 18.2 Das Nutzungsentgelt ist für ein Vervielfältigungsrecht im **Lichtpausverfahren** nach der Anlage 7, für ein Vervielfältigungsrecht im **Druckverfahren** nach der Anlage 8 zu ermitteln.
- 18.3 (1) Das nach Nummer 18.2 zu erhebende Nutzungsentgelt ermäßigt sich
1. um 50 v. H., wenn die Vervielfältigungsstücke
    - a) für wissenschaftliche oder kulturelle Veröffentlichungen verwendet werden,
    - b) Unterrichts- oder Lehrzwecken dienen oder
    - c) den Inhalt der topographischen Landeskartenwerke nur als Anhalt oder Hintergrundinformation (z. B. im Graudruck) enthalten;
  2. um 90 v. H., wenn die Vervielfältigungsstücke
    - a) der Information der Öffentlichkeit dienen oder
    - b) der Werbung für die topographischen Landeskartenwerke besonders förderlich sind
 und unentgeltlich oder gegen eine geringe Schutzgebühr weitergegeben werden.

Anlage 7  
Anlage 8

- (2) Das nach Nummer 18.2 zu erhebende Nutzungsentgelt entfällt, wenn
1. in den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 1 Buchst. a) und b) mit der Verwendung der Vervielfältigungsstücke keine Gewinnerzielung verbunden ist oder
  2. das Nutzungsrecht für eine Veröffentlichung in amtlichen Verkündungsblättern oder in Tageszeitungen im Rahmen der Berichterstattung beantragt wird.
- Durch die Freistellung vom Nutzungsentgelt bleibt die Verpflichtung zur Angabe des Genehmigungsvermerks und der Kartengrundlage auf den Nutzungsunterlagen (Nr. 16.3) unberührt.

## 19 Sonderregelungen für Landesbehörden und Einrichtungen des Landes

- 19.1 (1) Landesbehörden und Einrichtungen des Landes können mit Genehmigung der zuständigen Behörde (Nr. 17) Blätter oder Teile von Blättern der topographischen Lan-

**Anlage 9**

deskartenwerke im Lichtpausverfahren selbst vervielfältigen und die Vervielfältigungen weitergeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben notwendig oder zweckmäßig ist. Auf schriftlichen Antrag über sendet die Genehmigungsbehörde die für den Vervielfältigungszweck erforderlichen Nutzungsunterlagen und fügt die für Landesbehörden und Einrichtungen des Landes geltenden Sondervorschriften bei (Anlage 9). Die schriftliche Anerkennung der Bedingungen nach Nummer 15.3 Abs. 1 entfällt; Nummer 14 ist jedoch zu beachten.

(2) Der Genehmigungsbehörde sind die Kosten für die Herstellung der Nutzungsunterlagen nach den Kostenvorschriften für kartentechnische Arbeiten zu erstatten. Mindestens ist jedoch der dreifache Verkaufspreis für jedes in Anspruch genommene Kartenblatt zu entrichten. Letzteres gilt nicht, wenn für die Verwendung der Vervielfältigungsstücke eine der in Nummer 18.3 Abs. 2 genannten Bedingungen erfüllt ist.

19.2 Sollen die Vervielfältigungen im Druckverfahren hergestellt werden, so ist das Landesvermessungsamt einzuschalten. Dieses prüft, ob es die kartographischen Arbeiten und insbesondere den Druck selbst ausführen kann oder ob die Arbeiten vergeben werden sollen. Die Nummern 14 und 16.3 sind zu beachten, Nummer 19.1 Abs. 2 gilt sinngemäß.

**20 Sonderregelungen für Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden**

20.1 (1) Für Kreise und kreisfreie Städte, die in Erfüllung ihrer Aufgaben als Gebietskörperschaft Kartenblätter des Deutschen Grundkartenwerks 1:5000 vervielfältigen, entfällt das Nutzungsentgelt. Das Genehmigungsverfahren (Nr. 16) bleibt im übrigen unberührt.

(2) Für kreisangehörige Gemeinden, die in Erfüllung ihrer Aufgaben als Gebietskörperschaft Kartenblätter des Deutschen Grundkartenwerks 1:5000 vervielfältigen, ermäßigt sich das nach Nummer 18.2 zu erhebende Nutzungsentgelt um 50 v. H., soweit nicht eine der in Nummer 18.3 aufgeführten Ermäßigungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden kann.

20.2 Eine kreisangehörige Gemeinde, die für ihr Gebiet oder größere Teile ihres Gebiets das Recht zur Vervielfältigung von Kartenblättern der Deutschen Grundkarte 1:5000 im Lichtpausverfahren erwirkt, kann beim Katasteramt beantragen, daß dieser Kartenbestand durch Nachlieferung von Transparentstücken der fortgeführten Grundkartenblätter auf dem laufenden gehalten wird. In diesem Fall erhält die Gemeinde die fortgeführten Transparentstücke für die Dauer von 5 Jahren zu den Herstellungskosten nach den Kostenvorschriften für kartentechnische Arbeiten. Soll die Regelung über diesen Zeitraum hinaus gelten, ist das Nutzungsentgelt (Nr. 20.1 Abs. 2) alle 5 Jahre erneut in Rechnung zu stellen.

20.3 Die Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden erstatten dem Landesvermessungsamt für die Lieferung

von Transparentstücken der Topographischen Karte 1:25000, 1:50000 oder 1:100000, die sie für den Vollzug vermessungstechnischer Verwaltungsvorschriften benötigen, nur die Herstellungskosten.

**V. Absatzstatistik****21 Jahresbericht**

21.1 Das Katasteramt teilt dem Landesvermessungsamt auf dem Dienstweg zum 31. Dezember eines jeden Jahres den Kartenabsatz sowie die Einnahmen aus dem Kartenvertrieb und aus der Erteilung von Nutzungsrechten nach dem Muster der Anlage 10 mit.

Anlage 10

21.2 Das Landesvermessungsamt berichtet dem Innenminister zum 10. Februar eines jeden Jahres über den Kartenabsatz des vorangegangenen Jahres.

**VI. Druckschriften****22 Allgemeines****22.1 Druckschriften sind:**

- a) Veröffentlichungen über Verfahren und Ergebnisse der Landesvermessung,
- b) als Sonderdruck herausgegebene Dienstvorschriften der Vermessungs- und Katasterverwaltung.

**23 Bekanntmachung und Vertrieb**

23.1 Neu erschienene Druckschriften werden in den Amtsblättern der Regierungsbezirke nach dem Muster der Anlage 1 bekanntgemacht. Darauf hinaus nimmt das Landesvermessungsamt die herausgegebenen Druckschriften sowie deren Bezugsbedingungen in das Kartenverzeichnis (Nr. 4.1) auf.

Anlage 1

23.2 (1) Die Druckschriften werden nur durch das Landesvermessungsamt ausgeliefert. Preisermäßigungen werden nicht gewährt. Die Lieferung der Druckschriften erfolgt nach den „Allgemeinen Lieferbedingungen des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen“ (Anlage 2).

Anlage 2

(2) Das Landesvermessungsamt gibt von den Druckschriften Belegstücke (Pflichtexemplare) und Exemplare für den Dienstgebrauch nach besonderer Weisung des Innenministers ab. Nummer 10.2 gilt entsprechend.

**VII. Ausstellung von Rechnungen****24 Abrundung der Endbeträge**

24.1 In Rechnungen für Kartenbestellungen von mehr als vier Kartenblättern sowie für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Ausführung kartentechnischer Arbeiten sind die Rechnungsendbeträge auf halbe und volle Marktbeträge nach unten abzurunden.

Der RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 24. 4. 1967 (SMBl. NW. 71341) wird aufgehoben.

**Topographische Landeskartenwerke**  
- Neuerscheinungen und Neuauflagen -

Bek. des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen v. ....

Seit der Bekanntmachung vom ..... (ABl. S. ....) sind die nachstehend aufgeführten Blätter der topographischen Landeskartenwerke neu erschienen bzw. in neuer Auflage herausgegeben worden.

**1. Hauptkartenwerke**

1.1 Deutsches Grundkartenwerk 1:5000

Blattname	Rechtswert	Hochwert	Ausgabe*)	Auflagejahr	Katasteramt
			A. Neu hergestellte Blätter		
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
			B. Fortgeföhrte Blätter		
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....

\*) Aufzuführen in der Abschnittsfolge:

- a) Deutsche Grundkarte (Grundriß), abzukürzen: Grundriß;
- b) Deutsche Grundkarte 1:5000, abzukürzen: m. Höhenlinien;
- c) Luftbildkarte 1:5000, abzukürzen: Luftbildkarte;
- d) Bodenkarte 1:5000 auf der Grundlage der Bodenschätzung, abzukürzen: Bodenkarte.

**Hinweis:**

Über den Bearbeitungsstand der verschiedenen Ausgaben des Deutschen Grundkartenwerks 1:5000 führt das Landesvermessungsamt Übersichten. Interessenten können diese Übersichten auf Anforderung kostenfrei erhalten.

1.2 Topographische Karten 1:25000 bis 1:100000

Maßstab	Blattname	Blattnummer	Ausgabe	Fortführungsstand**) (Jahr)	Nr. u. Jahr der Auflage
1:25000			A. Neu hergestellte Blätter		
1:50000			B. Fortgeföhrte Blätter		
usw.	.....	.....	.....	.....	.....

\*\*) Es bedeuten:

- B eine vollständige und durchgreifende Fortführung des gesamten Karteninhalts;
- N Nachträge wesentlicher Veränderungen des Siedlungs-, Straßen-, Wege- und Gewässerbildes;
- EN Nachträge einzelner topographischer Objekte;
- RÄ Redaktionelle Änderungen von Namen und Grenzen.

Die Preise für die Kartenblätter der Hauptkartenwerke können der Bek. d. Innenministers v. .... (MBI. NW. S. ....) entnommen werden.

**2. Sonderkarten**

Maßstab	Preis
1 : .....	..... DM
	..... DM
1 : .....	..... DM
	..... DM

**3. Historische Karten**

Maßstab	Preis
1 : .....	..... DM
	..... DM
1 : .....	..... DM
	..... DM

**4. Druckschriften**

	Preis
1. ....	..... DM
2. ....	..... DM

Die Karten können bezogen werden:

Zu 1.1 durch die in der letzten Spalte angegebenen Katasterämter der Kreise und kreisfreien Städte;

Zu 1.2 bis 3. a) durch die Kartenvertriebsstellen

- 1. ....
  - 2. ....
- usw.;

- b) durch Buchhandlungen;
- c) durch das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, 5300 Bonn-Bad Godesberg, Muffendorfer Straße 19-21, Tel. (02221) 331041;
- d) durch die Katasterämter der Kreise und kreisfreien Städte, soweit es sich um Blätter der topographischen Landeskartenwerke 1:25000 und 1:50000 handelt, in denen das Kreis- bzw. Stadtgebiet ganz oder teilweise dargestellt wird.

Die Druckschriften können nur durch das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen bezogen werden.

Über alle herausgegebenen Kartenblätter der topographischen Landeskartenwerke, deren Lieferbedingungen, Bezugsquellen und Verkaufspreise gibt das Landesvermessungsamt jährlich ein Kartenverzeichnis heraus, das an Interessenten kostenfrei abgegeben wird.

**Anlage 2**  
(zu den Nrn. 7.4, 16.2 und 23.2)

**Allgemeine Lieferbedingungen  
des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen**

**Gegenstand**

1. Die „Allgemeinen Lieferbedingungen“ gelten für die Lieferung von Kartenblättern und Druckschriften sowie von Nutzungsunterlagen bei Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts an den topographischen Landeskartenwerken. Von anderer Seite vorgegebene Lieferbedingungen können nicht anerkannt werden.

**Lieferung von Karten**

2. Kartenlieferungen erfolgen nach den Angaben des Bestellers. Der Bestellung soll das Kartenverzeichnis zugrunde gelegt werden. Fehlen genauere Angaben, so wird die gefaltete Normalausgabe des bestellten Kartenblattes geliefert. Die Blätter des Deutschen Grundkartenwerks 1:5000 werden grundsätzlich ungefaltet (plano) geliefert.
3. Vorübergehend vergriffene Karten werden nicht nachgeliefert. Sie müssen zu gegebener Zeit neu bestellt werden. Höhere Gewalt oder öffentlicher Notstand entbinden von der Einhaltung vereinbarter Lieferfristen.

**Lieferung von Nutzungsunterlagen**

4. Hochwertige kartographische Nutzungsunterlagen (z. B. großformatige Folien) können, soweit sie nicht vom Antragsteller selbst abgeholt werden, vom Landesvermessungsamt als Wertpaket versendet werden.

**Versand**

5. Der Versand geschieht auf Kosten und Gefahr des Bestellers an die angegebene postalische Anschrift. Für verlorengegangene oder beschädigte Sendungen kann kein Ersatz geleistet werden. Versand- und Verpackungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

**Beanstandungen**

6. Beanstandungen wegen unrichtiger oder unvollständiger Sendungen werden nur berücksichtigt, wenn der Besteller oder Empfänger sie innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Sendung geltend macht. Bestellte und richtig gelieferte Karten und Druckschriften können weder umgetauscht noch zurückgenommen werden.

**Zahlungsbedingungen**

7. Alle Lieferungen werden, wenn nicht anders vereinbart, dem Besteller in Rechnung gestellt. Umsatzsteuer wird nicht erhoben.
8. Der Rechnungsbetrag ist ohne jeden Abzug innerhalb von 30 Tagen auf das in der Rechnung angegebene Konto der Regierungshauptkasse Köln zu überweisen. Bei Einzelbestellungen, bei telefonischen Bestellungen oder in besonderen Fällen kann der Rechnungsbetrag auch durch Nachnahme erhoben werden. Barzahlungen können bei der Zahlstelle des Landesvermessungsamtes geleistet werden.
9. Bei Zahlungsverzug werden nach erfolgloser Zahlungsaufforderung zuzüglich zu den Rechnungsbeträgen Mahnkosten und Verzugszinsen zu Lasten des Bestellers erhoben.

**Eigentumsvorbehalt**

10. Das Eigentumsrecht an den gelieferten Karten und Druckschriften bleibt bis zur endgültigen Bezahlung vorbehalten.

**Erfüllungsort und Gerichtsstand**

11. Erfüllungsort ist Köln. Als Gerichtsstand gilt Bonn als vereinbart.

Von der Genehmigungsbehörde auszufüllen	
Nutzungsrechtnehmer (vollst. Anschrift)	Antragsdatum _____ Genehmigungsdatum/Kontrollnummer _____
Genehmigungsbehörde _____	Genutztes Kartenwerk _____
	Maßstab der Transparentstücke _____ Nutzkartenfläche (dm <sup>2</sup> ) _____
	Verwendungszweck _____ _____

**Hinweise:**

Die topographischen Landeskartenwerke sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht des Landes wird vom Landesvermessungsamt wahrgenommen. Das Landesvermessungsamt bzw. für das Deutsche Grundkartenwerk 1:5000 im Falle der Nummer 17.2 Buchst. b) KartLieferErl.NW\*) das zuständige Katasteramt kann auf Antrag das einfache Nutzungsrecht an den topographischen Landeskartenwerken einräumen, das in der Regel als eingeschränktes Recht zur Vervielfältigung vergeben wird.

\*) RdErl. d. Innenministers v. 29. 10. 1976 betr. Vorschriften für die Lieferung und die Nutzung der topographischen Landeskartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen (KartLieferErl.NW) – SGV. NW. 71341 –

**Bedingungen  
für die Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts  
an den topographischen Landeskartenwerken zur Vervielfältigung  
im Lichtpausverfahren**

(Nutzungsbedingungen)

**1. Verwendungszweck**

Das Nutzungsrecht wird nur für den oben genau bezeichneten Verwendungszweck erteilt.

**2. Transparentstücke**

2.1 Zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken erhält der Nutzungsrechtnehmer in der Regel Transparentstücke, die hinsichtlich Ausschnitt, Format und Maßstab den anzufertigenden Vervielfältigungsstücken entsprechen.

2.2 Transparente Zweitstücke dürfen von den gelieferten Transparentstücken nur dann angefertigt werden, wenn diese zuvor durch zusätzliche, dem Verwendungszweck entsprechende Eintragungen (z. B. Planungen, thematische Sachverhalte) ergänzt worden sind.

2.3 Die gelieferten Transparentstücke und die gegebenenfalls angefertigten transparenten Zweitstücke dürfen nur für den eigenen Bedarf verwendet und nicht zur Nutzung an Dritte abgegeben oder verliehen werden.

**3. Vervielfältigungsstücke**

3.1 Von den Transparentstücken oder den transparenten Zweitstücken dürfen beliebig viele Vervielfältigungsstücke auf Papier im Lichtpausverfahren hergestellt werden.

3.2 Vervielfältigungsstücke dürfen an Dritte nur weitergegeben werden, wenn sie dem Verwendungszweck entsprechende zusätzliche Eintragungen (Nr. 2.2) enthalten und die Weitergabe in unmittelbarem Zusammenhang mit den zusätzlichen Eintragungen oder mit dem Verwendungszweck steht. Jedes weitergegebene Vervielfältigungsstück muß an deutlich sichtbarer Stelle den Genehmigungsvermerk und die Angabe über die Kartengrundlage enthalten.

**4. Genehmigungsvermerk und Angabe der Kartengrundlage****4.1 Der Genehmigungsvermerk lautet:**

„Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen/Katasteramtes .....  
vom ..... Kontrollnummer ..... vervielfältigt durch .....“.

**4.2 Die Angabe der Kartengrundlage lautet:**

„Ausschnitt/Zusammensetzung/Vergrößerung/Verkleinerung aus der Deutschen Grundkarte 1:5000/Topographischen Karte 1: ...../Sonderkarte 1: ..... herausgegeben vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen Blatt/Blätter: .....“.

**5. Grenzen des Nutzungsrechts**

5.1 Mit der Einräumung des einfachen Nutzungsrechts erhält der Nutzungsrechtnehmer nicht die Berechtigung, Blätter oder Teile von Blättern der topographischen Landeskartenwerke selbst zu vergrößern oder zu verkleinern oder von diesen Blättern Zusammensetzungen herzustellen.

5.2 Das zur Vervielfältigung im Lichtpausverfahren eingeräumte einfache Nutzungsrecht darf nicht auf die Herstellung der Vervielfältigungsstücke im Druckverfahren ausgedehnt werden. Für die Vervielfältigung im Druckverfahren ist ein besonderer Antrag beim Landesvermessungsamt zu stellen.

**6. Kosten**

Der Nutzungsrechtnehmer verpflichtet sich, die im Anschreiben genannten Kosten für die Herstellung der Transparentstücke und das Entgelt für die Einräumung des einfachen Nutzungsrechts (Nutzungsentgelt) zu bezahlen.

**7. Missbrauch**

Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen vorstehende Bedingungen erlischt das eingeräumte einfache Nutzungsrecht. Der Nutzungsrechtnehmer ist dann verpflichtet, die gelieferten Transparentstücke und davon gegebenenfalls angefertigte transparente Zweitstücke an die Genehmigungsbehörde abzugeben. Die Zahlungsverpflichtung aus Nummer 6 bleibt unberührt.

**Verpflichtungserklärung**

Der umseitig genannte Nutzungsrechtnehmer verpflichtet sich, die vorstehenden Nutzungsbedingungen bei der Verwendung der ihm gelieferten Transparentstücke einzuhalten und im Falle der Nichteinhaltung den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Gleichzeitig bestätigt der Nutzungsrechtnehmer die Übernahme der unter Nummer 6 genannten Kosten.

.....  
Ort und Datum ..... (ggf. Siegel) ..... Unterschrift

Vom Landesvermessungsamt auszufüllen	
Antragsdatum	Genehmigungsdatum/Kontrollnummer
Genutztes Kartenwerk	
Druckauflage	Nutzkartenfläche (dm <sup>2</sup> )
Verwendungszweck	

**Nutzungsrechtnehmer (vollst. Anschrift)**

**Genehmigungsbehörde:**  
Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen

**Hinweise:**

Die topographischen Landeskartenwerke sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht des Landes wird vom Landesvermessungsamt wahrgenommen. Das Landesvermessungsamt bzw. für das Deutsche Grundkartenwerk 1:5000 im Falle der Nummer 17.2 Buchst. b) KartLiefErl.NW\*) das zuständige Katasteramt kann auf Antrag das einfache Nutzungsrecht an den topographischen Landeskartenwerken einräumen, das in der Regel als eingeschränktes Recht zur Vervielfältigung vergeben wird.

\*) RdErl. d. Innenministers v. 29. 10. 1976 betr. Vorschriften für die Lieferung und die Nutzung der topographischen Landeskartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen (KartLiefErl.NW) – SGV. NW. 71341 –

**Bedingungen  
für die Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts  
an den topographischen Landeskartenwerken zur Vervielfältigung  
im Druckverfahren**  
(Nutzungsbedingungen)

**1. Verwendungszweck**

Das Nutzungsrecht wird nur für den oben genau bezeichneten Verwendungszweck **einmalig** erteilt.

**2. Druckunterlagen**

2.1 Zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken erhält der Nutzungsrechtnehmer leihweise Druckunterlagen (in der Regel Transparentstücke), die hinsichtlich Ausschnitt, Format und Maßstab den anzufertigenden Vervielfältigungsstücken entsprechen.

2.2 Besitzt der Antragsteller Transparentstücke, für die er bereits ein einfaches Nutzungsrecht zur Vervielfältigung im Lichtpausverfahren erworben hat, so kann er diese zur Herstellung von Druckstücken verwenden, wenn ihm das Landesvermessungsamt auf Antrag gegen Erstattung des Nutzungsentgelts auch das einfache Nutzungsrecht zur Vervielfältigung im Druckverfahren erteilt. In diesem Falle können unter der Voraussetzung, daß der topographische Karteninhalt in den Druckstücken so stark zurücktritt, daß er nur noch als Anhalt für die thematischen Ergänzungen dient, ausnahmsweise auch Verkleinerungen von den Transparentstücken durch den Nutzungsrechtnehmer angefertigt werden. Zuvor ist jedoch das Einverständnis des Landesvermessungsamtes einzuholen.

2.3 Die gelieferten Druckunterlagen dürfen nur für den genannten Verwendungszweck benutzt werden und sind nach Beendigung des Drucks dem Landesvermessungsamt unaufgefordert zurückzugeben.

**3. Vervielfältigungsstücke**

3.1 Von den Druckunterlagen dürfen Vervielfältigungsstücke (Druckstücke) bis zu der oben genannten Auflage hergestellt werden.

3.2 Jedes Druckstück muß an deutlich sichtbarer Stelle den Genehmigungsvermerk (Nr. 4.1) und die Angabe über die Kartengrundlage (Nr. 4.2) enthalten. Sind die Druckstücke Bestandteil gebundener Druckwerke, so kann der Genehmigungsvermerk auf den Druckstücken entfallen, wenn er an geeigneter Stelle im Druckwerk (z. B. Impressum) angegeben ist.

#### 4. Genehmigungsvermerk und Angabe der Kartengrundlage

##### 4.1 Der Genehmigungsvermerk lautet:

„Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom .....  
Kontrollnummer ..... vervielfältigt durch .....“

##### 4.2 Die Angabe der Kartengrundlage lautet:

„Ausschnitt/Zusammensetzung/Vergrößerung/Verkleinerung aus der Deutschen Grundkarte 1:5000/Topographischen Karte 1: ...../Sonderkarte 1: ..... herausgegeben vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen Blatt/Blätter: .....  
.....“

#### 5. Auflagen, Grenzen des Nutzungsrechts

5.1 Dem Landesvermessungsamt sind innerhalb von 6 Monaten nach Erteilung des einfachen Nutzungsrechts drei Druckstücke, bei gebundenen Druckwerken ein Druckwerk, unaufgefordert und kostenfrei als Belegexemplar einzureichen. Fristverlängerung ist rechtzeitig zu beantragen.

5.2 Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Landesvermessungsamt auf Anfrage mitzuteilen, von wem, wann und in welcher Auflagenhöhe der Druck ausgeführt worden ist. Die Vorlage von Beweismitteln kann gefordert werden.

5.3 Mit der Einräumung des einfachen Nutzungsrechts erhält der Nutzungsrechtnehmer nicht die Berechtigung, Blätter oder Teile von Blättern der topographischen Landeskartenwerke selbst zu vergrößern oder zu verkleinern oder von diesen Blättern Zusammensetzungen herzustellen. Die Herstellung transparenter Druckstücke ist nicht zulässig.

#### 6. Kosten

Der Nutzungsrechtnehmer verpflichtet sich, die im Anschreiben genannten Kosten für die Herstellung der Druckunterlagen und das Entgelt für die Einräumung des einfachen Nutzungsrechts (Nutzungsentgelt) zu bezahlen.

#### 7. Missbrauch

7.1 Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen diese Bedingungen erlischt das eingeräumte einfache Nutzungsrecht. Der Nutzungsrechtnehmer ist dann verpflichtet, die gelieferten Druckunterlagen sofort an das Landesvermessungsamt abzugeben. Die Zahlungsverpflichtung aus Nummer 6 bleibt unberührt.

7.2 Der Nutzungsrechtnehmer haftet für eine missbräuchliche Verwendung der Druckunterlagen auch dann, wenn er den Druck durch einen Dritten ausführen lässt.

#### Verpflichtungserklärung

Der umseitig genannte Nutzungsrechtnehmer verpflichtet sich, die vorstehenden Nutzungsbedingungen bei der Verwendung der ihm gelieferten Druckunterlagen einzuhalten und im Falle der Nichteinhaltung den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Gleichzeitig bestätigt der Nutzungsrechtnehmer die Übernahme der unter Nummer 6 genannten Kosten.

..... (ggf. Siegel) .....  
Ort und Datum ..... Unterschrift

**Anlage 4**

(zu Nr. 16.2)

**Muster**

(Anschreiben der Genehmigungsbehörde an den Antragsteller bei Übersendung der „Bedingungen für die Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts“)

**Betr.:** Nutzung der topographischen Landeskartenwerke;

**hier:**

Auf Ihren Antrag v. ..... kann Ihnen zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken im Lichtpausverfahren/Druckverfahren\*) das beantragte einfache Nutzungsrecht an den topographischen Landeskartenwerken eingeräumt werden, wenn Sie die in der Anlage beigefügten Bedingungen anerkennen. Zur Vervielfältigung dürfen nur die Ihnen gelieferten Transparentstücke verwendet werden.

Für die Einräumung des einfachen Nutzungsrechts und für die Herstellung der Nutzungsunterlagen (einschl. Materialkosten) werden – voraussichtlich\*) – Kosten in Höhe von zusammen ..... DM entstehen. In diesem Betrag sind bei Zusammensetzungen aus einzelnen Kartenblättern die Kosten für eine Nahtbearbeitung nicht enthalten, da diese im allgemeinen nicht erforderlich ist.

Ich bitte, die beigefügten Bedingungen schriftlich anzuerkennen und die Erstausfertigung an mich zurückzusenden; die Zweitausfertigung ist für Ihre Unterlagen bestimmt. Mit der Anerkennung der Bedingungen bestätigen Sie auch gleichzeitig die Übernahme der o. g. Kosten.

Die Lieferung der Nutzungsunterlagen wird etwa ..... Wochen nach Eingang der von Ihnen unterzeichneten Bedingungen erfolgen.

Dieser Kostenvoranschlag gilt bis zum .....

**Anlage**

\*) Nichtzutreffendes streichen

## Anlage 5 (zu Nr. 16.2)

## Muster

(Genehmigung zur Vervielfältigung von Blättern der topographischen Landeskartenwerke)

Kontrollnummer .....

**Betr.:** Genehmigung zur Vervielfältigung von Blättern der topographischen Landeskartenwerke

**hier:** Vervielfältigung im Lichtpausverfahren/Druckverfahren

**Bezug:** Ihr Antrag v. ....

Hiermit erhalten Sie die Genehmigung, folgende Blätter der topographischen Landeskartenwerke unter Verwendung der als Anlage beigefügten / Ihnen bereits ausgehändigte\*) Nutzungsunterlagen (Transparentstücke) im Lichtpausverfahren/Druckverfahren\*) zu vervielfältigen:

<b>Benutztes Kartenwerk (Kurzbezeichn.)</b>	<b>Nr. und Name des Kartenblattes</b>	<b>Nutzungsmaßstab</b>
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

Die Vervielfältigung ist nur für folgenden Zweck zugelassen:

Auf die von Ihnen am ..... schriftlich anerkannten Nutzungsbedingungen/beigefügten Sondervorschriften für Landesbehörden und Einrichtungen des Landes\*) wird hingewiesen. Die Rechnung liegt bei.

Um Vorlage von ..... Belegexemplaren bis zum ..... wird gebeten\*).

## **Anlagen**

**\*) Nichtzutreffendes streichen**



**Anlage 6**  
(zu Nr. 16.4)

**Nachweis  
der  
erteilten einfachen Nutzungsrechte  
des**

.....  
(Genehmigungsbehörde)

\*) Entfällt für Landesbehörden und Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen; ggf. ist „Landesbehörde“ oder „Einrichtung des Landes“ einzutragen.



**Anlage 7**  
(zu Nr. 18.2)

**Berechnungsgrundlagen  
zur Ermittlung des Nutzungsentgelts für das Vervielfältigungsrecht  
im Lichtpausverfahren**

Das Nutzungsentgelt für das Vervielfältigungsrecht im Lichtpausverfahren ( $N_L$ ) ist nach folgender Formel zu berechnen:

$$N_L = 20 \cdot V \cdot \frac{F}{E}$$

Es bedeuten:

$V$  = Festgesetzter Verkaufspreis für die genutzte Kartenausgabe.

$F$  = Kartenbildfläche ohne Rahmen- und Randelemente in  $dm^2$ , auf die sich die Nutzung erstreckt (Nutzkartenfläche). Für  $F$  ist bei Vergrößerungen die Ausgangsfläche im Originalmaßstab des genutzten Kartenwerks, bei Verkleinerungen die verkleinerte Fläche einzuführen.

Als Mindestfläche ist für  $F$  die Hälfte der jeweiligen Blatteinheitsfläche einzusetzen ( $F \geq 0,5 \cdot E$ ).

$E$  = Kartenbildfläche ohne Rahmen- und Randelemente in  $dm^2$ , die ein Kartenblatt der genutzten Kartenausgabe umfaßt (Blatteinheitsfläche).

$E$  beträgt z. B.:

16  $dm^2$  für die DGK 5,  
23  $dm^2$  für die übrigen Hauptkartenwerke.

**Anlage 8**  
(zu Nr. 18.2)**Berechnungsgrundlagen  
zur Ermittlung des Nutzungsentgelts für das Vervielfältigungsrecht  
im Druckverfahren**

(1) Das Nutzungsentgelt für das Vervielfältigungsrecht im Druckverfahren ( $N_D$ ) ist nach folgenden Formeln zu berechnen:

a)  $N_D = 20 \cdot V \cdot \frac{F}{E} \cdot \sqrt{\frac{A}{100}}$  für das Deutsche Grundkartenwerk 1:5000,

b)  $N_D = 40 \cdot V \cdot \frac{F}{E} \cdot \sqrt{\frac{A}{100}}$  für die anderen topographischen Landeskartenwerke.

Es bedeuten:

**V** = Festgesetzter Verkaufspreis für die genutzte Kartenausgabe.

**F** = Kartenbildfläche ohne Rahmen- und Randelemente in  $\text{dm}^2$ , auf die sich die Nutzung erstreckt (Nutzkartenfläche). Für F ist bei Vergrößerungen die Ausgangsfläche im Originalmaßstab des genutzten Kartenwerks, bei Verkleinerungen die verkleinerte Fläche einzuführen.

**E** = Kartenbildfläche ohne Rahmen und Randelemente in  $\text{dm}^2$ , die ein Kartenblatt der genutzten Kartenausgabe umfaßt (Blatteinheitsfläche).

E beträgt z. B.:

16  $\text{dm}^2$  für die DGK 5,

23  $\text{dm}^2$  für die übrigen Hauptkartenwerke.

**A** = Anzahl der Vervielfältigungsstücke (Auflagenhöhe).

(2) Die Berechnung des Nutzungsentgelts nach Absatz 1 Buchst. b) gilt für die Nutzung aller Karteninhaltselemente der genutzten Kartenausgabe. Zusätzliche oder wegfallende Karteninhaltselemente sind durch Zu- oder Abschläge nach den Kostenvorschriften für kartentechnische Arbeiten zu berücksichtigen.

(3) Als Mindestentgelt für das Vervielfältigungsrecht im Druckverfahren ist der Betrag in Rechnung zu stellen, der nach Anlage 7 für das Vervielfältigungsrecht im Lichtpausverfahren zu zahlen wäre.

Von der Genehmigungsbehörde auszufüllen		
Antragsteller (vollst. Anschrift)	Antragsdatum	Genehmigungsdatum/Kontrollnummer
	Genutztes Kartenwerk	
Genehmigungsbehörde	Maßstab der Transparentstücke	Nutzkartenfläche (dm <sup>2</sup> )
	Verwendungszweck	

## Hinweise:

1. Die topographischen Landeskartenwerke werden vom Landesvermessungsamt herausgegeben und veröffentlicht. Für ihre Verwertung (Vervielfältigung, Umarbeitung) sind das Landesvermessungsamt, die Regierungspräsidenten und die Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden nach Maßgabe der Vorschriften für die Lieferung und die Nutzung der topographischen Landeskartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen – KartLieferErl.NW – (RdErl. d. Innenministers v. 29. 10. 1976/SMBI. NW. 71341) zuständig.
2. Die topographischen Landeskartenwerke sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht des Landes an den topographischen Landeskartenwerken wird vom Landesvermessungsamt wahrgenommen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 der 3. DVOzVermKatG NW vom 19. August 1974 – GV. NW. S. 882/SGV. NW. 7134).
3. Landesbehörden und Einrichtungen des Landes können mit Genehmigung der zuständigen Behörde (Nr. 17 KartLieferErl.NW) Blätter oder Teile von Blättern der topographischen Landeskartenwerke im Lichtpausverfahren vervielfältigen, soweit dies zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben notwendig oder zweckmäßig ist (Nr. 19.1 KartLieferErl.NW).
4. Sollen die Vervielfältigungen im Druckverfahren hergestellt werden, so ist grundsätzlich das Landesvermessungsamt einzuschalten (§ 5 Abs. 2 der 3. DVOzVermKatG NW). Dieses prüft, ob es die kartographischen Arbeiten und insbesondere den Druck selbst ausführen kann oder ob diese Arbeiten an eine Firma des kartographischen oder Druckgewerbes zu vergeben sind. Auf Wunsch berät das Landesvermessungsamt den Antragsteller in allen kartographischen, reproduktions-technischen und Kostenfragen.
5. Wird der Druck an eine Firma des Druckgewerbes vergeben, so sind die Druckkosten dem Landesvermessungsamt mitzuteilen.

**Sondervorschriften**  
**für die Abgabe von Transparentstücken der topographischen Landeskartenwerke**  
**an Landesbehörden und Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen**  
**zur Vervielfältigung im Lichtpausverfahren**

1. Die oben genannte Landesbehörde oder Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen (Antragsteller) erhält die Genehmigung, von den beigefügten Transparentstücken Vervielfältigungsstücke im Lichtpausverfahren (Lichtpausen) für den angegebenen Verwendungszweck herzustellen.

2. Die Lichtpausen können mit oder ohne zusätzliche Eintragungen hergestellt werden. Sie können auch transparent sein, um als Ausgangsstücke für weitere Vervielfältigungen zu dienen. Die Vervielfältigungsstücke müssen in jedem Falle an deutlich sichtbarer Stelle folgende Vermerke tragen:

„Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen/Katasteramtes .....  
vom ..... Kontrollnummer ..... vervielfältigt durch .....“

und

„Ausschnitt/Zusammensetzung/Vergrößerung/Verkleinerung aus der Deutschen Grundkarte 1:5000/Topographischen Karte 1: ...../Sonderkarte 1: ..... herausgegeben vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen  
Blatt/Blätter: .....“

3. Die nach Nr. 2 hergestellten Vervielfältigungsstücke können für den eigenen Dienstgebrauch verwendet werden. An andere Behörden und Interessenten dürfen jedoch nur mit zusätzlichen Eintragungen versehene, nichttransparente Vervielfältigungsstücke abgegeben werden.
4. Die Kosten für die Herstellung der von der Genehmigungsbehörde gelieferten Transparentstücke sind dieser zu erstatten.
5. Werden Vergrößerungen, Verkleinerungen, Zusammensetzungen oder dgl. für den beabsichtigten Verwendungszweck erforderlich, so ist die Genehmigungsbehörde einzuschalten.

## Muster

(Kartenabsatzmeldung der Katasterämter)

Katasteramt:

An das  
 Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen  
 Muffendorfer Str. 19-21  
 5300 Bonn-Bad Godesberg

über den Regierungspräsidenten

Betr.: Topographische Landeskartenwerke;

hier: Statistik über die Einnahmen aus dem Kartenvertrieb und aus der Erteilung von Nutzungsrechten für den Zeitraum vom 1. 1. 19..... bis 31. 12. 19.....

Bezug: Nr. 21.1 KartLieferErl. NW

Kartenwerk (Maßstab)	Absatz von Drucken und Lichtpausen gegen Entgelt		Kostenfreie Abgabe f. d. Dienstgebr. Stück	Erteilung von einfachen Nutzungsrechten zur Vervielfältigung im Lichtpausverfahren			
	Stück	DM		Normalblätter Stück	DM	Zusammensetzungen Stück	DM
DGK 5 (1 : 2500)							
DGK 5 (1 : 5000)							
DGK 5 (1 : 10000)							
DGK 5 Bodenkarte (1 : 5000)							
DGK 5 Luftbildkarte (1 : 5000)							
TK 25							
TK 50							
Kreiskarten							
Wanderkarten							
Historische Karten							
Summe							

- MBl. NW. 1976 S. 2468.

Einzelpreis dieser Nummer 4,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag: August Bagel-Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweisitziger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgehalt behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweisitzig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.  
 Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.